

RS Vwgh 1995/11/7 95/20/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z2 impl;

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens bietet (ohne Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes) keine Handhabe dafür, eine im abgeschlossenen Verfahren von der Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegte Beweiswürdigung oder Sachverhaltsannahme zu bekämpfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995200223.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at